



Philosophia Scientiæ

Travaux d'histoire et de philosophie des sciences

10-1 | 2006

Jerzy Kalinowski : logique et normativité

Der handlungstheoretische Zutritt zur Normenlogik

Ota Weinberger



Édition électronique

URL : <http://journals.openedition.org/philosophiascientiae/503>

DOI : 10.4000/philosophiascientiae.503

ISSN : 1775-4283

Éditeur

Éditions Kimé

Édition imprimée

Date de publication : 1 avril 2006

Pagination : 159-176

ISBN : 2-84174-392-6

ISSN : 1281-2463

Référence électronique

Ota Weinberger, « Der handlungstheoretische Zutritt zur Normenlogik », *Philosophia Scientiæ* [En ligne], 10-1 | 2006, mis en ligne le 10 juin 2011, consulté le 20 avril 2019. URL : <http://journals.openedition.org/philosophiascientiae/503> ; DOI : 10.4000/philosophiascientiae.503

Tous droits réservés

Der handlungstheoretische Zutritt zur Normenlogik

Ota Weinberger
Universität de Graz (Autriche)

Abstrakt : Georges Kalinowski und G. H. von Wright haben die Epoche der deontischen Logik eingeleitet¹. Heute geht es darum, eine neue Basis für eine echte Normenlogik zu schaffen. Ausgangspunkt ist die informationstheoretisch fundierte Handlungstheorie.

Philosophia Scientiæ, 10 (1), 2006, 159–176.

¹Über beide Arbeiten habe ich kritische Rezensionen geschrieben. Siehe: O. Weinberger, « Théories des propositions normatives. Quelques remarques au sujet de l'interprétation normative des systèmes K1 et K2 de M. Kalinowski », *Studia Logica*, Tome IX, 1960, 7–25, deutsch in: *Studien zur Normenlogik und Rechtsinformatik*, Berlin 1974, „Zur Theorie der normativen Aussagen“ (S. 187–212); ders., Die Sollsatzproblematik in der modernen Logik, *Rozprawy CSAV*, Jahrg. 68, Gesellschaftswissenschaftliche Reihe, H. 9/1958 (erweitert abgedruckt in: *Studien zur Normenlogik und Rechtsinformatik*, Berlin, 1974, S. 59–186).

1 Die Notwendigkeit einer Normenlogik. Gegen den normenlogischen Skeptizismus

Als grundlegendes Charakteristikum der menschlichen Lebenssituation ist die Tatsache anzusehen, daß der Mensch — sowohl als Einzelner als auch als Kollektiv — fähig ist zu handeln, d.h. sein Verhalten, sein Tun und Lassen auf Grund eines Informationsprozesses zu bestimmen und zu lenken.

Das informationsgelenkte Verhalten kann im Wesentlichen als Handeln bezeichnet werden. Die semantische und strukturelle Charakteristik des Handelns definiert das Wesen unseres Erkennens, Denkens und Entscheidens.

Es entsteht hierdurch eine neue Konstellation der Beziehungen zwischen Erkennen, Denken und Entscheiden sowie Handeln.

Im Rahmen der Normenlogik — in ihrer Form als deontische Logik — gab es schon immer eine wesentliche Beziehung zwischen Normen und Handlungen: die Handlung, ggf. die Unterlassung einer Handlung, war Gegenstand der normativen Regulierung. Nun wird die Handlungstheorie zum theoretischen Rahmen, in dem die Normenlogik — und das gesamte handlungsbezogene Denken und Entscheiden — eingebettet sind.

Das Wesen der Norm und der Normierung ist nur verstehbar, wenn wir die Rolle der Normen als Handlungsdeterminanten ins Auge fassen.

Das rationale Denken, das logische Operieren, dient nicht nur der Erkenntnis, dem Entfalten und der kritischen Prüfung von Erkenntnissen (Behauptungen), sondern gleichberechtigt auch der Bestimmung des Handelns — der Praxis im weiten Sinne des Wortes.

Ein Komplex handlungsbezogener (praktischer) Denksysteme wird zum Gegenstand logischer Analyse, zur Theorie des rationalen Denkens: Normenlogik, formale Teleologie, Präferenzlogiken, formale Axiologie und Utilitätskalküle werden zu legitimen logischen Disziplinen.

Der Bereich des Wahren und Falschen ist nicht mehr das ausschliessliche Feld der logischen Analyse. Es ist nicht mehr eine Vernunftwahrheit, daß eine Tatsache (ein Sachverhalt) existieren oder nicht existieren (bestehen oder nicht bestehen) kann, daß ein Ding eine Eigenschaft E haben oder aber nicht kann, es ist auch logisch unverträglich, daß ein Verhalten V gleichzeitig geboten und verboten wird. Es ist logisch ausgeschlossen, daß a besser ist als b , und b gleichzeitig in derselben Hinsicht besser ist als a . Kurz: Es gelten Postulate des praktischen (handlungsrelativen) Denkens, genau so wie es logische Bindungen zwischen Aussagen (Aussagesätzen, Propositionen) gibt.

Von Wright hat diese Situation in seinen „Logical Studies“ (1957) klar ausgedrückt: „Deontic logic gets part of its philosophical significance from the fact that norms and valuations, though removed from the realm of truth, yet are subjected to logical law. This shows that logic, so to speak, has a wider reach than truth.“ (S. III)

Für die Logik der praktischen Denksysteme müssen drei Vorbedingungen erfüllt sein:

1. Es muss eine dichotome Semantik eingeführt werden, welche kategorial zwischen deskriptiven und praktischen Sätzen unterscheidet. Und zwischen beiden Kategorien gilt die Unableitbarkeitstheorie, daß aus rein deskriptiven Sätzen — ohne praktische Prämisse — keine praktische Konklusion folgt, und daß aus praktischen Prämissen — ohne deskriptives Argument — keine deskriptive Folgerung gewonnen werden kann.
2. Es muss zwischen Inhalt und Form unterschieden werden. Nicht was gesollt ist, nicht was wertvoll ist, nicht was etwas anderem vorzuziehen ist, ist Gegenstand der praktischlogischen Systeme, sondern nur das, was aus praktischen Prämissen, Normen, Präferenzen als Prämissen gefolgert werden kann. Inhalte — z.B. Gebote, Verbote oder Erlaubnisse; Werteinstellungen oder Präferenzen — sind Festsetzungen, Annahmen oder gegebene Voraussetzungen, nicht aber logische Erkenntnisse. Was aus gegebenen Voraussetzungen folgt, oder welche Prämissen untereinander unverträglich sind, sind logische, ggf. analytische Konsequenzen der Voraussetzungen.
3. Es bestehen zweierlei, sozusagen gegenläufige Argumentationsprozesse auch im praktischen Bereich ganz analog dem Beweisen (bzw. Begründen) und Widerlegen im Bereich des Kognitiven. Aus praktischen Begründungen sind praktische Konklusionen möglich [z.B. aus einer allgemeinen Norm und einer Feststellung eines individuellen Tatbestandes eine individuelle Norm als begründete (bewiesene) Konklusion]. Aus der Ablehnung einer möglichen Konklusion, kann die Ablehnung wenigstens einer der Prämissen gefolgert werden. Z.B. aus den Prämissen „Wenn es regnet, sollst du zu Hause bleiben“ und „Es regnet“ folgt „Du sollst zu Hause bleiben.“ Wird die Konklusion abgelehnt, folgt daraus, daß wenigstens eine der beiden Prämissen nicht gilt. Es gibt also auch im handlungsbezogenen Denken einen gegenläufigen Mechanismus von Beweis und Widerlegung.

Die Tatsache, daß sich die logischen Untersuchungen mehr als 2000 Jahre vorwiegend mit Aussagen und deren Beziehungen, mit Beweisen und Widerlegungen im Bereich des Kognitiven und Mathematischen befasst haben, hat dazu geführt, daß die logisch-methodologischen Grundbegriffe, wie Beweis, Folgerung, Widerlegung, Widerspruch usw. im Wesentlichen wahrheitsfunktional definiert wurden. Diese Situation hat die normenlogischen Skeptiker von Jorgen Jorgensen, über Karel Englis, Hans Kelsen (in der Spätlehre), ja eine Zeit sogar von Wright, dazu geführt, daß sie die Geltung logischer Beziehungen im Bereich der Normen (eventuell anderer praktischer Sätze) geleugnet und die Geltung normenlogischer Inferenzen als Ding der Unmöglichkeit abgelehnt haben. Die desaströsen Folgen einer solchen Konzeption haben die Autoren offenbar nicht zu Ende gedacht. Es seien hier nur einige angeführt:

- (i) Wozu waren generelle Normen, wenn aus ihnen keine Folgerungen für die Einzelfälle logisch ableitbar wären, gibt es doch in der Realität nur Einzelfälle?
- (ii) Wie könnte man eine hypothetische Norm verstehen, wenn keine Folgerungen vom Typus *modus ponens* gelten würden?
- (iii) Wie könnte man die Veränderung der Normenordnung verstehen, wenn keine materielle Derogation nach dem Prinzip „lex posterior derogat legi priori“ definierbar wäre auf Grund der logischen Unverträglichkeit zwischen alterer und neuer Norm?
- (iv) Es ist wichtig, genau unterscheiden zu können zwischen faktischer und logischer Unmöglichkeit: Es ist für einen Menschen faktisch unmöglich, 100 m in 6 sek. zu laufen, aber es ist logisch unmöglich zu laufen und nicht zu laufen. Daher wäre das Gebot „Du sollst 100 m in 6 sek. Laufen“ unzweckmässig, weil faktisch nicht erfüllbar; das Gebot zu laufen und gleichzeitig nicht zu laufen wäre aber logisch widersinnig. — Logisch inakzeptabel, nicht nur pragmatisch unerwünscht, wäre das Zusammenbestehen des Gebotes p zu tun und die Erlaubnis p zu unterlassen.

Die Beispiele zeigen, daß auch im Bereich der Normen logische Bindungen bestehen, die in einer Logik der Normen darzustellen sind.

Ich wage die Behauptung, daß eine analytische Jurisprudenz und eine Theorie der Rechtsdynamik dann und nur dann möglich sind, wenn normenlogische Beziehungen und Schlussfolgerungen mit normativen Gliedern gelten. Eine rational begründende Ethik kann nur dann zustande

kommen, wenn es eine Logik der Normen, der Werte und Präferenzen gibt.

Trotz der sachlichen Notwendigkeit, Normenlogik zu betreiben, gibt es eine Bewegung, die normenlogische Beziehungen und Inferenzen leugnet. Ich nenne diese Bewegung „normenlogischer Skeptizismus“. Die Gründe für diese Konzeption sind im Wesentlichen die nebeneinander bestehenden Tatsachen, (a) daß Normen keine Wahrheitswerte zustehen, und (b) daß die methodologische Begriffsapparatur (Beweis, Widerlegung, Konklusion, Widerspruch usw.) traditionell wahrheitsfunktional definiert sind. Daher sind sie *ex definitione* auf Normen nicht anwendbar. Die schnelle Folgerung: es gibt keine logischen Beziehungen zwischen Normen und keine normenlogischen Folgerungen.

Jorgensen hat aus den Thesen (a) und (b) und der Feststellung (c) normenlogische Inferenzen werden als ebenso überzeugend angesehen wie Aussagenfolgerungen (z.B. Syllogismen), sein berühmtes Dilemma gewonnen.

Wenn man an der wahrheitsfunktionalen Begriffsbestimmung der logischen Beziehungen und des Folgerungsbegriffes festhalten will, folgt daraus, daß diese Begriffe auf Normen nicht anwendbar sind. Die Prima-facie-Evidenz logischer Beziehungen und Folgerungsoperationen sowie die Tatsache, daß dann die rational analytischen Bestrebungen in der Jurisprudenz und Ethik zusammenbrechen würden, machen den normenlogischen Skeptizismus zu einer inakzeptablen Konzeption. Es gibt neben der in der Praxis des logischen und mathematischen Denkens geläufigen verallgemeinernden Begriffstransformation des logisch-methodologischen Apparats noch den Versuch, die logischen Beziehungen und Operationen nur auf das Aussagen und Normen gemeinsame inhaltliche Element zu beziehen.

Alchourron und Buligyn haben versucht, die logischen Beziehungen und Folgerungen allein auf den propositionellen Inhalt zu beziehen: sie seien daher gleich für Aussagen, Normen, Fragen usw.² Eine kritische Gegenüberstellung zeigt überzeugend, daß die logischen Beziehungen und Operationen verschieden sind, je nach dem semantischen Operator. Z.B., „ p ist geboten“ und „non- p ist geboten“ sind logisch unverträglich; „ p ist erlaubt“ und „non- p ist erlaubt“ sind verträglich; und die Frage „Ist p wahr?“ und „Ist non- p wahr?“ stehen sicherlich nicht in logischem Konflikt zueinander.

²C, Alchourron, E Bulygin, „The Expressive Concepts of Norms“ in: R. Hilpinen (Hg.), *New Studies in Deontic Logic*, Dordrecht 1981, S. 95–124. Vgl. auch meine ausführliche Kritik in: O. Weinberger, „The Expressive Conception of Norms — an Impasse for the Logic of Norms“, *Law and Philosophy* 4 (1985), S. 165–198.

Es bleibt also — wenn man die rational analytische Konzeption der Jurisprudenz und Ethik retten will — nur der Weg einer verallgemeinerten Konzeption der logisch-methodologischen Begriffe, der auf einer dichotomen Semantik beruht (siehe unten) und der so gestaltet ist, daß diese Begriffe für den Bereich der rein deskriptiven Sprache den traditionellen wahrheitsfunktionalen Begriffen entsprechen.

2 Die Idee einer informationstheoretisch fundierten Handlungstheorie

Die Handlungstheorie, welche ich meine, ist eine formale Theorie; sie gilt für jedes Subjekt, das Handlungsträger (Akteur) ist, sei es ein Individuum, ein Kollektiv oder eine andere Institution, wenn es selbst oder mittels seiner Organe die Handlungsbestimmung durchführen kann.

Der Begriff der Handlung läßt sich nicht rein behavioristisch, d.h. als blosse Zustandsabfolge definieren. Nicht jedes Verhalten eines Subjekts ist eine Handlung. Nur wenn ein Verhalten des Subjekts als Ergebnis eines entsprechenden Informationsverarbeitungsprozesses verstanden wird, kann ein Verhalten als Handlung angesehen werden.

Die semantische und logische Charakteristik des handlungsbestimmenden Prozesses definiert den Handlungsbegriff.

Das Wahlen, die Handlungsentscheidung, kann nur auf Grund von zweierlei Informationen vor sich gehen: Tatsacheninformationen (deskriptive Informationen) und stellungnehmende (praktische) Informationen.

Die deskriptiven Informationen betreffen die Situation, in der gehandelt werden soll, die Kausalbeziehungen, die bestimmen, welche Folgen (möglicher) Akte zu erwarten sind. Auch Handlungsprogramme sind ihrem Sinn nach deskriptiv, obwohl sie zur Erreichung von Zwecken konstruiert sind. Feedback-Informationen über die Zwischenergebnisse des Handelns sind deskriptive Feststellungen, die die nachfolgenden Schritte des Programmes bestimmen.

Für die Bestimmung von Handlungsentscheidungen sind neben deskriptiven Informationen ein anderer Typus von Informationen erforderlich: stellungnehmende (oder praktische) Informationen. Diese Tatsache ist der Grund, warum eine rein behavioristische Theorie der Handlung nicht möglich ist. Aus der Feststellung von Fakten ergibt sich keine Präferenz und keine Entscheidung, wie gehandelt wird (werden soll).

Die Tatsache, daß der handlungsbestimmende Informationsprozeß deskriptive und praktische Informationen erfordert, ist auch der wahr-

re Grund, warum die Handlungstheorie — und daher auch die gesamte praktische Philosophie — auf einer dichotomen (zweigeteilten) Semantik aufgebaut werden muss.

Die praktischen Informationen sind keine Feststellungen von objektiven Tatsache, sondern Stellungnahmen des Subjekts zu (faktischen oder nur möglichen) Tatsachen.

Ziele (Zwecke) sind Sachverhalte oder Zustände, die gewollt (angestrebt) werden. Sie betreffen in der Regel Zukünftiges, aber diese zeitliche Bestimmung allein definiert nicht den Charakter der Zwecke als praktischen Satz, sondern die strebende Stellungnahme. Das Ziel wird oft als angestrebter Endzustand angesehen. Dies ist eine unpassende Einschränkung. Es ist oft ein Richtwert, der möglichst erhalten bleiben soll, also kein Ende. Vgl. den Begriff der Homeostase.

Man kann einstellige und relative Wertsätze unterscheiden. Die Wertsätze stützen sich auf unterschiedliche Kriterien. Vergleiche die Gegenüberstellungen „gut - schlecht“, „schön - häßlich“, „moralisch gut - böse“ usw. Die Wertzuschreibung kann mit verschiedenen Skalen verstanden werden. Dies führt oft zu unterschiedlichen philosophischen Konzeptionen. Man kann Nutzen mit einer Skala verbinden, die positive Werte, den Nullwert und negative Werte umfaßt. Man kann aber auch Nutzen im Sinne von Arthur Schopenhauer als Befriedigung von Mängelzuständen konzipieren. Dies begründet die Auffassung, daß nur Mängelzustände überwunden werden, also Nutzen nur eine negative Skala hat, und bestenfalls den Nullwert (Bedürfnislosigkeit) erreichen kann. [Eine solche Konzeption führt zum philosophischen Pessimismus und zum Ideal der Bedürfnislosigkeit.]

Schaden kann auf einer Nutzenskala mit negativem und positivem Ast (inklusive Nullwert) als Bewegung der Nutzenbilanz in Richtung auf negative Werte definiert werden, aber auch so, daß Schaden nur als Abnahme von positivem Nutzen möglich ist.

Auch verschiedene Präferenzsysteme sind möglich. Die Differenzierung betrifft einerseits die Kriterien der Beurteilung [„Dies ist ein besseres Messer als jenes“, moralische Betrachtung der Handlungsweisen „Es ist besser zu schweigen als zu lügen“, . . .], andererseits arbeitet man entweder mit einem Trialismus „*a* wird *b* vorgezogen“, „*a* wird gleichgewertet wie *b*“, „*b* wird *a* vorgezogen“, oder mit der sogenannten schwachen Präferenz „*a* wird *b* vorgezogen oder gleichgewertet wie *b*“.

Eine besondere Kategorie der Handlungsbestimmungen sind Normen. Sie sind sozusagen vorgefaßte Entscheidungen für mögliche Fälle und Situationen. Die Lehre von den Normen unterscheidet traditionell ver-

schiedene normbildende Operatoren: Soll-Operator (Operator des Gebots, Operator des Verbots), Darf-Operatoren (Erlaubnis- und Indifferenzoperator), Derogationsoperator, Ermächtigungsoperator.

Es gibt hier einige philosophische Grundfragen, die m.E. von den deontischen Logiken und einer echten Normenlogik verschieden beantwortet werden.

1. Gilt gegenseitige Definierbarkeit von Sollen und Dürfen? Und zwar mit Hilfe von Negationen. Wenn die Norm „ p soll sein“ nicht gilt, folgt daraus, daß p erlaubt ist? Die Antwort hängt von der Art des Normensystems ab: Ist es geschlossen, d.h. der normative Status jedes Sachverhalts bestimmt, dann ist das, was nicht getoten ist, erlaubt³. Ist das System aber offen, d.h. lässt es normativ unbestimmte Sachverhalte zu, dann darf aus dem Nichtvorhandensein von „ p soll sein“ nicht geschlossen werden, daß p erlaubt ist.
2. Ist es gleichgültig, ob man Erlaubtheit oder Sollen als grundlegend nimmt⁴. Dies ist m.E. nicht der Fall. Ein Normensystem wirkt als Handlungsregulator. Dies kann es nur leisten, wenn es gewisse Vertaltensweisen als unzulässig ausschliesst. Ein System, das nur Erlaubnisse enthielte, wäre kein echtes Normensystem, denn Erlaubnisse schliessen kein Verhalten aus; sie können nicht verletzt (sondern nur nicht ausgenützt) werden. Ein rein permissives System wäre kein Handlungsregulator, also kein echtes Normensystem. Deswegen ist es unpassend, Dürfen als grundlegend für die Normenlogik zu nehmen.

Die anthropologische Erkenntnis der Handlungsfähigkeit des Menschen und die informationstheoretische Explikation der Handlung hat semantische und logische Konsequenzen für die gesamte praktische Philosophie: sie führt zur dichotomen Semantik und zur Forderung logische Systeme des praktischen (d.h. handlungsrelativen) Denkens zu entwickeln.

Für die Theorie von Recht und Moral ist noch eine zweite anthropologische Erkenntnis fundamental, nämlich die Tatsache, daß der Mensch Institutionen schafft, die Handlungstypen und Formen menschlicher Interaktion hervorrufen und bestimmen.

³Im geschlossenen Normensystem gilt aber auch „Was nicht erlaubt ist, ist gesollt“.

⁴Das von Wrightsche System aus dem Jahr 1951 nimmt den Erlaubnisfaktor P als grundlegend.

3 Die dichotome Semantik und die Systeme des praktischen Denkens

In der modernen Logik herrscht das Toleranzprinzip. Jedes konsequent aufgebaute Logiksystem ist möglich, und das Prinzip „Logique oblige“ wird relativ zum festgesetzten System verstanden. Diese Relativität des Logischen hat aber auch eine Kehrseite. Es muß die Angemessenheit des festgesetzten Systems für die vorschwebende Aufgabe untersucht werden. Relativ zur Aufgabe gibt es zwar meist mehrere Möglichkeiten, aber keineswegs unbeschränkte Beliebigkeit.

Das Denken im kognitiven Bereich geht nicht davon aus, daß eine und nur eine Struktur der Erfahrung möglich ist — wie der Kritizismus *Kants* voraussetzte —, sondern hält verschiedene Strukturtheorien der Erfahrung für möglich. Der Raum kann euklidisch aber auch anders aufgefaßt werden. Welche Konzeption für welche Problemsituation entsprechend ist, muß geprüft werden. Von den kritizistischen Überlegungen bleibt nur die Trennung zwischen festgelegtem Strukturrahmen und empirischen Feststellungen bestehen. (Wir können diese erkenntnistheoretische Konzeption als Neo-Kritizismus bezeichnen.) Die Erfahrungserkenntnis überschreitet das Feld der Erfahrungsdaten; sie gelangt im Rahmen der theoretischen Konstruktion auch zur Erkenntnis des empirisch Möglichen und des empirisch Notwendigen. Dies ist auch wichtig für die Handlungstheorie. Sie wird im Feld des empirisch Möglichen vollzogen.

Der Begriff der Handlung ist durch informationsgelenktes Entscheiden (Wählen von Mitteln ev. Handlungsprogrammen) charakterisiert. Und dieses Entscheiden beruht — wie schon dargelegt-prinzipiell auf zweierlei Informationen: Sachverhaltsinformationen (ausdrückbar in deskriptiven Sätzen) und auswahlbestimmenden Informationen, die in praktischen Sätzen dargestellt werden.

Das gesamte handlungsbezogene (= praktische) Denken ist eingebettet in einer zweigeteilten Semantik: sie besteht aus deskriptiven und praktischen Sätzen (bzw. Begriffen).

Die praktischen Sätze sind Determinanten des Wählens (Entscheidens) im Feld der betrachteten Möglichkeiten.

Dem Toleranzprinzip entsprechend kann die dichotome Semantik in verschiedener Weise aufgebaut werden. Gewisse sozusagen metatheoretische Grundzüge müssen aber jedenfalls eingehalten werden:

- (i) Zwischen den deskriptiven und praktischen Sätzen besteht eine semantische Zäsur. Es ist grundsätzlich nicht möglich, praktische

Sätze durch rein deskriptive Sätze zu übersetzen; und ebenso gilt, daß rein deskriptive Sätze nicht mittels praktischer Sätze übersetzt werden können (*Prinzip der Unübersetzbarkeit*).

- (ii) Der semantischen Trennung dient auch das logische Metapostulat, daß keine normativen Schlussfolgerungen aus rein deskriptiven Prämissen gewonnen werden können, und daß aus rein praktischen Prämissen keine deskriptive Konklusion gilt (*Prinzip der Unableitbarkeit*).

Das handlungsrelative Denken hat verschiedene logische Systeme, die sich mit praktischen Sätzen befassen, ins Leben gerufen⁵. Verwandt mit der formalen Teleologie und den Präferenzlogiken sind die Utilitätskalküle⁶. Nur über die Normenlogik werde ich im nächsten Kapitel einige Bemerkungen machen.

4 Die echte Normenlogik. Die Begriffe des Sollens, Dürfens, Ermächtigens. Die Definition der normenlogischen Unverträglichkeit und der normenlogischen Folgerung

Die deontischen Logiken wurden im Wesentlichen als Abkömmlinge der alethischen Modallogik konzipiert (wahrscheinlich wegen einer gewissen Strukturähnlichkeit: Operator und Sachverhaltsinhalt sowie der Möglichkeit von Negationen an beiden Stellen), obwohl man sich von Anfang an wesentlicher Unterschiede bewußt war. Es wurde nicht Isomorphie zwischen alethischer und deontischer Logik vorausgesetzt, aber die alethische Modallogik diente als Vorbild. Es konnte nicht übersehen werden, daß Unterschiede bestehen: Aus „ p “ folgt „es ist möglich, daß p “; aus „es ist notwendig, daß p “ folgt „ p “. Aus „ p “ folgt aber nicht „es ist erlaubt, daß p “; aus „es ist geboten, daß p “ folgt nicht „ p “. Gegenseitige Definierbarkeit der deontischen Operatoren wird vorausgesetzt und die formal adäquate Darstellung des Bedingungsnormsatzes bleibt problematisch. Die zusammengesetzten Sätze und das Folgern werden wahrheitsfunktional konzipiert.

⁵Ich kann diese Systeme hier nicht erörtern. Näheres findet der Leser in meiner *Rechtslogik*, 2. Aufl., Berlin 1989.

⁶Ihre Struktur und die Beziehungen zur Teleologie behandle ich in „Theorie der Utilität“, *Rechtstheorie*, 2003, n° 34/2, s. 195-206.

Heute wissen wir: will man zu einer echten Normenlogik kommen, mußman dies alles anders machen.

Auch G.H. von Wright hat nach einigen Kehrtwendungen — er hing eine Zeitlang sogar dem normenlogischen Sektizismus an⁷ — erkannt, daß eine echte Normenlogik ein unabdingbares Desiderat ist. Er sagt z.B. „Die Zustimmung dazu zu verweigern, daß aus einem Gebot logisch eine entsprechende Erlaubnis folgt ist einfach Sturheit.“ (S. 72) und er ist nun überzeugt, „daß es etwas gibt, was eine echte Logik der Normen genannt werden kann“.⁸ Er ist sich nun auch der Problematik bewußt, wie hypothetische Normen adäquat formal dargestellt werden sollen⁹, und schlägt eine Definition der normenlogischen Folgerung vor (siehe unten).

Meiner Ansicht nach ist es zweckmässig, bei der Konstitution einer Normenlogik in folgenden Schritten vorzugehen:

1. Ausgehend von der informationstheoretisch konzipierten Theorie der Handlung wird eine dichotome Semantik vorausgesetzt. Die Normen werden als Instrumente der Verhaltensregulierung aufgefaßt.
2. Es muß eine verallgemeinerte Definition der logischen Unverträglichkeit und des Folgerungsbegriffes in der Weise erstellt werden, daß diese methodologischen Begriffe der Logik sowohl auf Aussagesätze als auch auf Normsätze anwendbar werden. Dies ist gleichzeitig eine Antwort auf das Jorgensensche Dilemma.

Nennen wir die Verwendung eines Satzes als Argument eines Beweises (ggf einer Begründung) Setzung, dann ist ein Aussagesatz gesetzt, wenn er als wahr behauptet oder vorausgesetzt wird; ein Normsatz gilt als gesetzt, wenn er in der betreffenden normativen Analyse als gültig angenommen wird.

Unverträglich sind zwei Aussagesätze genau dann, wenn sie beide nicht zugleich wahr sein können; unverträglich sind zwei Normsätze, die dasselbe gebieten und verbieten, oder verbieten und erlau-

⁷Vgl. G.H. von Wright, „Is and Ought“ (Eröffnungsvortrag zum 11. Weltkongress der IVR), E. Bulygin et al. (Hg.), *Man, Law, and Modern Form of Life*, Dordrecht 1985, S. 263–281.

⁸G.H. von Wright, „Gibt es eine Logik der Normen?“, D. Wyduk et al. (Hg.), *Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit*, Berlin 1993. (Auch in G.H. von Wright, *Normen, Werte und Handlungen*, Frankfurt/M. 1994 — die Seitenhinweise beziehen sich auf dieses Buch).

⁹G.H. von Wright, „Bedingungsnorm — ein Prüfstein für die Normenlogik“, W. Krawietz et al. (Hg.), *Theorie der Normen*. Berlin 1984, S. 447–456.

ben. Zwischen Aussagesätzen und Normsätzen besteht keine Unverträglichkeit.

Die verallgemeinerte Folgerungsrelation lautet: F ist eine logische Folge (Konsequenz) der Aussageprämissen $a_1 \dots a_m$ und der normativen Prämissen $n_1 \dots n_m$, wenn es logisch unmöglich ist, daß F falsch ist, wenn F ein Aussagesatz ist, oder daß F nicht gilt, wenn F ein Normsatz ist.

Es ist offensichtlich, daß die Folgerung in der deskriptiven Sprache ein Sonderfall der allgemeinen Definition ist.

Es gilt die Forderung, daß keine informative (nicht-tautologische) Aussagenfolgerung gilt ohne Aussageprämissen und keine informative Normfolgerung ohne normative (praktische) Prämissen.

3. Es muß einen Prozess des Beweisens und einen solchen des Widerlegens der Beweisargumente geben. Der Beweis eines informativen Normsatzes N ist genau dann gegeben, wenn alle Aussagenargumente wahr und alle normativen Argumente gültig sind und wenn aus den Argumenten als Prämissen der Normsatz N folgt. Es muß aber auch die Widerlegung der Argumente in folgender Weise möglich sein: Wenn der als Konklusion auftretende Normsatz nicht gilt, dann ist beweisbar, daß wenigstens eines der Argumente nicht gilt. d.h. wenigstens eines der Aussageargumente nicht wahr ist oder wenigstens eines der normativen Argumente nicht gültig ist.

5 Grundzüge der echten Normenlogik

Praktische Sätze, vor allem Normsätze und Systeme von Normsätzen sind entscheidungs- und handlungsbestimmende Elemente. Sie sind als Verhaltensregulatoren zu verstehen. Wie jede Regulation sind Normensysteme nur dann als solche anzusehen, wenn sie in irgendeiner Weise mögliche Verhaltensweisen ausschließen. Rein permissive Systeme, die nur Dürfen aber kein Sollen bestimmen, sind keine echten Normensysteme.

Sollsätze gebieten oder verbieten mögliches Verhalten. Wenn wir neben dem Begriff der Handlung den Begriff des Unterlassens einer Handlung einführen, dann ist Gebot und Verbot gegenseitig definierbar.

Die echte Normenlogik ist primär eine Logik der Sollsätze, die Gebote oder Verbote statuieren. Sekundär wird Dürfen eingeführt, als Einschränkung oder Aufhebung des Sollens.

Es geht nun darum, allgemein festzusetzen, unter welchen Bedingungen ein Normsatz eine logische Folge gegebener Prämissen ist.

Von Wright hat, nachdem er in seinem Aufsatz „Gibt es eine Logik der Normen?“ (1993) das Programm, eine echte Normenlogik zu schaffen, aufgegriffen hat, folgende Regel für den Beweis einer normenlogischen Konsequenz aus einem widerspruchsfreien Normsätzesystem aufgestellt: (i) Der Begriff der Negationsnorm: Die Negationsnorm eines Gebots ist die Erlaubnis mit gegenteiligem Inhalt, die Negationsnorm einer Erlaubnis das Gebot mit dem gegenteiligen Inhalt. Symbolisch: $,P - p'$ ist die Negationsnorm von $,Op'$ und $,O - p'$ ist die Negationsnorm von $,Pp'$ (ii) Eine O - oder P -Norm ist eine logische Konsequenz einer konsistenten Menge von Normen, wenn die Hinzufügung dieser O -Norm (oder dieser P -Norm) die ursprünglich konsistente Menge inkonsistent macht.¹⁰

Wir müssen nun prüfen, ob diese Regel, wie die Geltung von normenlogischen Folgerungen nachgewiesen werden kann, angemessen ist. Von Wright begründet nach dieser Regel, daß $,Op'$ aus $,O(p \wedge q)'$ folge, da $,P - p'$ mit $,O(p \wedge q)'$ inkonsistent sei. Es ist tatsächlich inkonsistent, eine Konjunktion als Inhalt zu gebieten und gleichzeitig zu erlauben, einen Teil der Konjunktion nicht zu erfüllen. Ich meine gerade, daß es gegen die vorgeschlagene Regel der Folgerungsbegründung spricht, daß sie diese Folgerung rechtfertigt. Wenn q de facto nicht erfüllt wird - und dies ist möglich und wird durch die Prämisse $O(p \wedge q)'$ nicht ausgeschlossen — besteht die Pflicht p nicht. P kann für den Fall der Nicht-Erfüllung von q sogar verboten sein. $,O(p \wedge q)'$ und $, -q > O \sim p'$ sind kompatible Normsätze¹¹. Die von Wrightsche Regel für die Begründung der normenlogischen Folgerung ist m.A. n. deswegen problematisch, weil sie die Möglichkeit der Nicht-Erfüllung von Pflichten ausser Acht läßt. Und falls dies eintritt, werden Pflichten abgeleitet, die sonst nicht bestehen. Es wird also das Prinzip verletzt, daß Folgern unschöpferisch ist. Wenn der Gesetzgeber die Pflicht p und die Pflicht q unabhängig von der Erfüllung der anderen festsetzen will, dann mußer statt $,O(p \wedge q)'$ $,Op'$ und $,Oq'$ statuieren.

Von Wright beunruhigt es, daß bei Einsetzung von $, -p'$ für $,q'$ die Folgerung $,Op'$ aus $,O(p \wedge q)'$ problematisch wird. Das halte ich vom Standpunkt seiner Theorie nicht für schlimm, da die Definition der Folgerung nur auf konsistente Normensysteme bezogen wurde und der Autor

¹⁰G.H. von Wright, „Gibt es eine Logik der Normen?“, in: ders., *Normen, Werte und Handlungen*, Frankfurt a.M. 1994, S. 67 und 70.

¹¹Ich habe folgendes Beispiel für das logisch konfliktlose Zusammenbestehen solcher Sätze angeführt: „Halte das Fenster geschlossen und spiele Klavier“, „Wenn das Fenster nicht geschlossen ist, darfst du nicht Klavier spielen.“

„ $O(pA - p)$ “ als inkonsistente Norm ansieht.

Ich halte es für problematisch, die normenlogische Folgerungsrelation nur für konsistente Normenmengen zu definieren. Es kommen auch Prämissenmengen in Frage, die sowohl Normsätze als auch Aussagesätze umfassen (beachte z.B. den Subsumtionsschluß).

Es geht nicht darum, daß in der Normenlogik eine analoge These zum „*Ex falso quodlibet*“, die sich auf die Tautologien „ $falsum \rightarrow q$ “ und „ $(p \wedge -p) \rightarrow q$ “ stützt, gesucht wird, sondern darum, Schlüsse aus Prämissen ziehen zu können, deren Konsistenz nicht evident oder bewiesen ist. Wenn die Schlußweise unabhängig von der Kenntnis der logischen Konsistenz der Prämissen definiert ist, kann die Konsequenz eventuell als Widerlegung der Prämissen dienen: vorausgesetzt, die Folgerung ist logisch gültig und die gewonnene Konsequenz wird als unwahr oder ungültig erkannt, dann folgt daraus, daß wenigstens eine der Prämissen unwahr oder ungültig ist. Es ist also inadäquat, die Folgerungsrelation nur für konsistente Prämissenmengen zu definieren.

Zum Ross'schen Paradoxon sagt nun von Wright: „Der einzige Weg, auf dem der Adressat die zwei Gebote ‚Sende den Brief ab!‘ und ‚Sende den Brief ab oder verbrenne ihn!‘ *gemeinsam* erfüllen kann, besteht also darin, den Brief abzusenden und nicht zu verbrennen.“ Das ist unbestreitbar, doch besteht das Problem nicht darin, wie die Prämisse und Konklusion gemeinsam erfüllt werden können, sondern darin, was mit der Konklusion geschieht, wenn die Prämisse nicht befolgt wird, d.h. p nicht realisiert wird; dann kann die Konklusion nur durch Realisierung von q erfüllt werden. Und das wäre eine neue Pflicht (und zwar jeden beliebigen Inhalts), die in den Prämissen nicht statuiert ist.

Für sehr problematisch halte ich das, was von Wright als „Missverständnis der Folgebeziehung“ bezeichnet; „daß aus einer Norm eine andere folgt, bedeutet weder, daß, wenn die erste wahr ist, die zweite auch wahr ist, *noch*, daß, wenn die erste erlassen wurde (existiert, besteht), auch die zweite, zumindest implizit, erlassen worden wäre. Dass aus einem Gebot, einen Brief abzusenden, ein Gebot folgt, ihn abzusenden oder zu verbrennen, bedeutet ‚nur‘, daß das erste Gebot inkompatibel ist (wäre) mit einer Erlaubnis, den Brief unabgesandt zu lassen und etwas anderes zu tun“. (S. 82)

Die methodologische Bedeutung des Folgerns besteht immer — sowohl im kognitiven als auch im normativen Bereich — darin, durch die Prämissen implizite Gesetze aufzudecken. Es geht auch bei der von Wrightschen Regel darum, die Konklusion zu begründen; die Bildung der Negationsnorm und die Feststellung, daß sie das vorher konsistente Normensystem inkonsistent machen würde, ist eine Beweismethode

für die Geltung der Konklusion relativ zum Normensystem, aus dem die Konklusion folgt. Die Erkenntnis, daß die Negation der Folge mit dem Normensystem inkompatibel ist, zeigt, daß die Folge wenigstens implizit im Normensystem enthalten ist. Die normative Folge erlassener Normen wurde zwar ggf. nicht ausdrücklich erlassen, sie besteht aber als logisch gefolgerter Bestandteil des Normensystems. Eine (echte) Normenlogik hat dann und nur dann einen Sinn, wenn vorausgesetzt wird, daß mit den ausdrücklich gesetzten Normen auch deren logische Folgen gelten.

Die wahrheitsfunktionalen Funktoren „ \neg , \vee , \wedge , \rightarrow “ können nicht ohne weiteres mit normativen Argumenten verwendet werden. Die Juxtaposition von Normsätzen ist natürlich problemlos; aber für den Aufbau molekularer Normsätze sind besondere Regeln erforderlich.

Die Negation (Streichung) eines Normsatzes unterscheidet sich wesentlich von der wahrheitsfunktionalen Negation eines Aussagesatzes. „non- p “ ist ein Aussagesatz; ein Satz der wieder negiert werden kann. Die Streichung (Aufhebung) eines Normsatzes, z.B. „Du sollst p “ ist kein Sollsatz; über den normativen Status von p ist nach der Streichung von „Du sollst p “ nicht entschieden.

Der wichtigste molekulare Normsatz ist wohl der hypothetische oder Bedingungsnormsatz. Wann spricht man von einem Konditionalsatz (Bedingungssatz)? Man sollte die Charakteristik solcher Sätze nicht an das Auftreten gewisser Konnektoren wie „wenn . . . , dann . . .“ binden, sondern sie durch jene Folgerungen definieren, die mit Konditionalsätzen durchgeführt werden können. Etwas als bedingt setzen (behaupten, anordnen, erlauben, . . .) ist als Setzung zu verstehen, die eine unbedingte Folgerung begründet, wenn die Bedingung erfüllt ist. Auf diesen Grundgedanken stützt sich die Definition des Bedingungsnormsatzes. Es tritt die semantische Voraussetzung hinzu, daß die Normenlogik zwei Satzkaategorien enthält, Aussagesätze und Normsätze.

Der Funktor des Bedingungsnormsatzes ist durch folgende Festsetzungen definiert:

1. Er ist ein normsatzbildender Funktor. Der Bedingungsnormsatz ist ein Normsatz, der daher systemrelativ gilt, als Normsatz erzeugt wird und nicht wahrheitsfähig ist.
2. Er hat zwei Satzargumente, ein Argument drückt die Bedingung aus, das andere das Bedingte. Das Bedingte hat normativen Sinn. Der bedingende Teilsatz kann aussagenden oder normativen Sinn haben. Meist ist das bedingende Argument aussagender Natur. (Wir fassen hier nur diesen Fall ins Auge.)

Den Funktor des Bedingungsnormsatzes schreibe ich „ $>$ “. „ $p > Oq$ “ kann gelesen werden „wenn p , dann soll q sein“. Analog kann man auch hypothetische Erlaubnissätze bilden.

3. Für den (aussagend bedingten) Bedingungsatz gelten folgende zwei Folgerungsregeln:

- (1) $p > OqpOq$ [„Aus ‚wenn p , dann soll q sein‘ und ‚ p folgt Oq “]
- (2) $Oq, pp > Oq$ [„Aus ‚ q soll sein‘ und ‚ p folgt, wenn p , dann soll q sein“]

(1) können wir als normenlogische Abtrennungsregel, (2) als Konditionalisierungsregel bezeichnen.

Normensysteme enthalten neben kategorischen Normsätzen auch Bedingungsnormsätze, vor allem normative Regeln und — wenn es um dynamische Normenordnungen vom Typus der Rechtssysteme geht — Normerzeugungsregeln. Es sind daher auch Schlüsse in Betracht zu ziehen, deren Prämissen neben Normsätzen auch Tatsachenfeststellungen (also Aussagesätze) umfassen. Es wäre natürlich elegant, eine einheitliche Regel aufzustellen, welche alle normenlogischen Folgerungen bestimmen würde, doch beschränkt sich unsere bisher erreichte Einsicht auf die Angabe einiger gültiger Folgerungsregeln.

Ich glaube, man kann die Problematik des normenlogischen Folgerns dadurch erbellen, daß man erst die Folgerungen aus Soll-Prämissen und dann aus Erlaubnis-Prämissen betrachtet; dann werden Soll- und Erlaubnis-Prämissen gleichzeitig in Betracht gezogen werden müssen, und schließlich Folgerungen, bei denen neben Normsätzen tatsachenfeststellende Aussage-Prämissen auftreten.

5.1 Folgerungen aus Sollsätzen

Ein Sollsatz bringt zum Ausdruck, daß ein gewisser Sachverhalt oder eine Klasse von Sachverhalten sein soll. Aus den als Prämissen gesetzten Sollsätzen können genau jene Sollsätze als Folgerungen abgeleitet werden, die eine echte oder unechte Unterklasse der durch die Prämissen statuierten Sachverhalte ausdrücken. Statt von gesollten Sachverhalten könnte man von Pflichten und Pflichtmengen sprechen. Die in der Konklusion auftretende Pflichtenmenge muß eine Unterklasse der in den Prämissen gesetzten Pflichtenmenge sein. Durch das Folgern darf kein Sollen abgeleitet werden, das nicht in den Prämissen statuiert war. Das Folgern ist immer unschöpferisch.

Die Sollsätze „ Op_1 “ und „ Op_2 “ sind normativ gleichwertig, wenn sie dieselbe Klasse von Sachverhalten als gesollt statuieren. Dann ist auch „ Op_2 “ eine Konsequenz von „ Op_1 “ und umgekehrt.

5.2 Folgerungen aus Erlaubnissätzen

Wenn „ Pp “ als Satz eines Normensystems gesetzt wird, dann wird dadurch eine Klasse von Sachverhalten, nämlich alle jene Sachverhalte, die der Gesamtheit der Konsequenzen von „ $-p$ “ entsprechen, als Sollinhalte ausgeschlossen.

Durch die Setzung von „ Pp “ werden alle Sollsätze, deren Inhalt mit „ p “ in Konfliktsteht, aufgehoben, oder es entsteht ein logischer Widerspruch im System (wenn die Erlaubnissätze mit den Normsätzen gleichzeitig gelten).

Welche Erlaubnissätze können aus der Prämisse „ Pp “ abgeleitet werden? Genau jene Erlaubnissätze, die eine echte oder unechte Unterklasse der Klasse der Sollinhalte ausschliessen, die durch die Erlaubnisprämisse ausgeschlossen werden.

Wenn $C(p)$ die Klasse der Konsequenzen von „ p “ ist, dann wird durch den Erlaubnissatz „ Pp “ das Verbot jedes Elements von $C(p)$ ausgeschlossen. Aus dem Erlaubnissatz „ Pp “ kann daher jeder Erlaubnissatz „ Pp_i “ abgeleitet werden, wenn p_i Element von $C(p)$ ist.

Semantisch gleichwertig — und daher wechselseitig ableitbar — sind Erlaubnissätze logisch äquivalenten Inhalts.

5.3 Folgerungen aus Soll- und Erlaubnissätzen

Wenn man Soll- und Erlaubnissätze gleichzeitig ins Auge faßt, dann ist es zweckmäßig zu beachten, daß die Festsetzung des Sollens das primäre Anliegen der Normierung ist. Ferner sind die drei verschiedenen Funktionen der Erlaubnis zu beachten: Einschränkung des Sollens, Aufhebung des Sollens im dynamischen Prozeß, Erlaubnis zum Ausschlußgegengesetzten Sollens durch hierarchisch höhere Erlaubnisnormen¹².

5.4 Normenlogische Folgen und Tatsachen

Normenlogische Folgen sind oft von Tatsachen abhängig. Aus normativen All-Sätzen folgt eine Individualisierung für Elemente des Quantifikationsuniversums, da diese Allquantoren als innere Quantifikatoren

¹²Eine ausführlichere Diskussion des normenlogischen Folgerns habe ich in der 2. Aufl. meiner „*Rechtslogik*“, Berlin 1989, versucht.

verstanden werden. Da das Normensystem Bedingungsnormsätze (normative Regeln und Normerzeugungsregeln) enthält, beruhen viele normenlogische Schlüsse auch auf Aussagenprämissen.

5.5 Folgerungen aus Normerzeugungsregeln

Diese Regeln drücken normative Folgen von Normsetzungsakten aus. Bezeichnet man die Tatsache, daß ein Normsetzungsakt des Inhalts n gesetzt wird (symbolisch „ $A(n)$ “), dann können wir diese Folgerungsweise schematisch darstellen:

Wenn z.B. ein Normerzeugungsakt festsetzt, daß p sein soll ($!p$), dann gewinnt man durch Einsetzen von „ $!p$ “ für I die Konklusion „ $!p$ “ als erzeugte Norm.

Es gelten offensichtlich noch andere Folgerungen auf Grund der Beziehungen zwischen den normativen Operatoren, z.B. folgt aus „ Op “ „ Pp “. Die Beziehungen zwischen normativen Operatoren sind verschieden je nachdem, ob es sich um ein offenes oder geschlossenes Normensystem handelt. Das Normensystem ist geschlossen, wenn über jeden Sachverhalt des Regulierungsfeldes der normative Status bestimmt ist, sonst ist das Normensystem offen. Nur im geschlossenen System gilt, was nicht (ausdrücklich) verboten ist, ist erlaubt¹³.

¹³Näheres siehe meine *Rechtslogik*, 2. Aufl., Berlin 1989, S. 234 ff.